

Richtlinien

des Bundesamtes für Privatversicherungen BPV

vom 1. Januar 2007

1/2007 – Richtlinie zur Internen Revision¹

Rechtliche Grundlage: Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG, Art. 5 Abs. 2 VAG
Art. 14 Abs. 1 Bst. a VAG, Art. 67 und 75 VAG
Art. 27 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 VAG
Art. 29 Abs. 4 VAG
Art. 68 und 76 VAG
Art. 191 Abs. 1 und 2 AVO
Art. 204 AVO

Beschluss vom: 12. Dezember 2006

Inkraftsetzung am: 1. Januar 2007

¹ „Interne Revisionsstelle“ und „Inspektorat“ (Art. 27 Abs. 1 VAG), „Internes Audit“ und „Interne Revision“ sind Synonyme. In dieser Richtlinie wird der Ausdruck „Interne Revision“ verwendet.



1 Ausgangslage

Artikel 27 VAG schreibt den Versicherungsunternehmen vor, eine von der Geschäftsführung unabhängige Interne Revision zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, eine Interne Revision zu bestellen, befreien. Die Interne Revision erstellt über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der externen Revisionsstelle ein.

Die in Artikel 27 VAG ebenfalls enthaltene Bestimmung zum Internen Kontrollsystem ist in der „Richtlinie Nr. 15/2006 zur Corporate Governance, zum Risikomanagement und zum Internen Kontrollsystem“ näher ausgeführt.

Die Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision gilt auch für Versicherungsgruppen und -konglomerate. Dabei stützt sich die Aufsichtsbehörde auf die in den Artikeln 68 und 76 VAG enthaltene Kompetenz, Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration zu erlassen.

Bei der Ausgestaltung der Internen Revision ist auf die Komplexität und Grösse des betroffenen Versicherungsunternehmens resp. der Versicherungsgruppe oder des -konglomerates Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

2 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Internen Revision. Sie soll einen prinzipienbasierten Mindeststandard zur Internen Revision sicherstellen.

3 Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellt sind. Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-Rundschreibens 11/2006 vom 1.11.2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen ebenfalls anwendbar.

4 Begriffsdefinition

Die Interne Revision ist ein Kontrollinstrument des Verwaltungsrates. Sie führt objektive, unabhängige und risikoorientierte Prüfungen der Prozesse und Strukturen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsgruppe oder eines -konglomerates durch. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, beurteilt und darüber Bericht erstattet.

Sie handelt im Auftrag des Verwaltungsrates oder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) und erstattet diesen Gremien Bericht.

5 Bestimmungen zur Internen Revision

Als Standard für die Ausgestaltung der Internen Revision gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie, ergänzend dazu, die „Leitlinie zum Internen Audit“ des SVIR².

5.1 Organisation

Der Leiter³ der Internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Kontroll- und Prüfungsaufgaben wahr.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Internen Revision bei Versicherungsunternehmen, bzw. Versicherungsgruppen oder -konglomeraten zu gewährleisten, kann es sinnvoll sein, aus Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden, der sich in regelmässigen Abständen mit der Leitung der Internen Revision trifft.

Besteht ein Prüfungsausschuss, ist empfehlenswert, dass dieser mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat Bericht zur Tätigkeit und den Ergebnissen der Internen Revision erstattet.

Es ist empfehlenswert, dass der Verwaltungsrat resp. Prüfungsausschuss die Berichte der Internen Revision bespricht. Es sollten Prozesse eingerichtet sein, die sicherstellen, dass im Bericht gemachte Empfehlungen behandelt und allfällig notwendige Massnahmen innert nützlicher Frist veranlasst werden.

Wir empfehlen, die notwendigen Grundlagen der Internen Revision (Bedeutung und Zweck, Arbeitsgebiet und Befugnisse, Organisation, Aufgabenbereiche, Pflichtenhefte, Berichterstattung, etc.) in einem Reglement (Audit Charter) festzuhalten und vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen.

Die Interne Revision ist organisatorisch von der operativen Geschäftstätigkeit unabhängig. Sie arbeitet prozessunabhängig vom täglichen Geschäftsgeschehen. Sie verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht innerhalb des Versicherungsunternehmens. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind.

Die Wahrnehmung der Funktion als Interne Revision ist mit jener des verantwortlichen Aktuars unvereinbar.

² SVIR = Schweizerischer Verband Interner Revisoren

³ Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich (Mitglied), maskulin (Leiter) oder feminin (Person) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

5.2 Personelle Anforderungen und Berufsstandards

Die Interne Revision ist sachkundig und personell ausreichend zu dotieren. Die Prüfungen sind mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchzuführen. Die fachliche und führungsmässige Qualifikation sollte im Wesentlichen folgenden Grundsätzen genügen:

- Die Mitglieder der Internen Revision müssen sich insgesamt über gründliche Kenntnisse insbesondere des Versicherungsgeschäfts, der Revisionsrevision, der Corporate Governance, des Risikomanagements und Interner Kontrollsysteme ausweisen. Der Leiter der Internen Revision muss sicherstellen, dass die ordnungsgemässe Geschäftsführung sowie die Angemessenheit der inneren Organisation (inkl. EDV), des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems von fachlich qualifizierten Prüfern beurteilt werden.
- Die internen Revisoren verfügen insbesondere über umfassende Kenntnisse der Audit-Grundsätze, -Verfahren und -Techniken sowie der Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren auf dem Gebiet der Versicherung.
- Sie verstehen die Unternehmensführungsgrundsätze und -konzepte, die quantitativen Methoden sowie die computergestützten Informationssysteme und deren Risiken.
- Sie verfügen über ein Grundverständnis der verschiedenen Gebiete der Betriebs- und Volkswirtschaft, des Handels- und Steuerrechts.
- Interne Revisoren erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmässige Weiterbildung.

5.3 Berichterstattung

Die Interne Revision erstattet zeitnah und sachgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat bzw. an den Prüfungsausschuss. Gravierende Mängel müssen dem Verwaltungsrat (resp. dem Prüfungsausschuss) unverzüglich gemeldet werden.

Es sind Prozesse einzurichten, welche bei der Aufdeckung von erheblichen Problemen ein rasches Informieren und Reagieren des Verwaltungsrates resp. des Prüfungsausschusses und der Geschäftsleitung gewährleisten.

Die Interne Revision erstellt mindestens einmal jährlich einen vollständigen Bericht ihrer Prüftätigkeit zuhanden des Verwaltungsrates (resp. des Prüfungsausschusses). Der Bericht ist danach der externen Revisionsstelle einzureichen. Umgekehrt stellt die externe Revisionsstelle ihre Revisionsberichte der Internen Revision zur Verfügung. Auf Anfrage stellt die Interne Revision der externen Revisionsstelle Einzelberichte zu spezifischen Themen zur Verfügung (Art. 29 Abs. 4 VAG).

5.4 Qualitätssicherung

Wir empfehlen, dass die Interne Revision in regelmässigen Abständen, aber mindestens alle 5 Jahre, eine Qualitätsprüfung (quality review) ihrer Arbeit von einer unabhängigen, fachlich qualifizierten Stelle durchführen lässt. Dies kann beispielsweise eine für Versicherungsrevisionen zugelassene externe Revisionsstelle, die interne Revision eines anderen Versicherungsunternehmens oder eine vom SVIR zu bezeichnende Stelle sein.

5.5 Auslagerung der betriebseigenen Internen Revision

Die Aufgaben der Internen Revision oder Teile davon können, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde, ausgelagert werden:

- a. Auf die Interne Revision des obersten Gruppenunternehmens, sofern das beaufsichtigte Versicherungsunternehmen in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen ist;
- b. Auf eine von der Aufsichtsbehörde anerkannte externe Revisionsstelle, welche von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten externen Revisionsstelle unabhängig ist;
- c. Auf einen externen Dienstleister, welcher von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten externen Revisionsstelle unabhängig ist.

5.6 Befreiung von der Verpflichtung der Einrichtung einer Internen Revision

Versicherungsunternehmen können in begründeten Fällen von der Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision befreit werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine Befreiung genehmigen, wenn das Versicherungsunternehmen über keine komplexe Risikostruktur verfügt, zum Beispiel keine erheblichen operationellen Risiken, Markt- und Kreditrisiken (inkl. gruppeninterner Verflechtungen) sowie Versicherungsrisiken vorhanden sind.

6 Inkraftsetzung resp. Übergangsbestimmung

Die bisher der Aufsichtsbehörde unterstellten Versicherungsunternehmen erfüllen die Vorschriften dieser Richtlinie bis spätestens am 1.1.2008.

Gesuche bestehender Versicherungsunternehmen um Auslagerung gemäss Ziff. 5.5 der Richtlinie sind bis am 1.1.2008 einzureichen (Art. 216 Abs. 9 AVO).

Gesuche bestehender Versicherungsunternehmen um Befreiung von der Einrichtung einer Internen Revision sind der Aufsichtsbehörde bis am 31.3.2007 einzureichen.

Bei Änderungen der Organisationsstruktur oder der Rahmenbedingungen können spätere Gesuche jederzeit eingereicht werden.

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy
Direktor